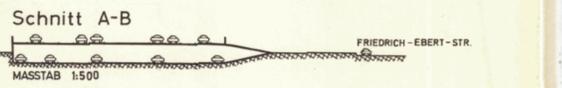


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- GESCHOSSFLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGENPALETTE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

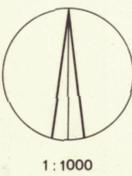
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 17. September 1974

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im reinen Wohngebiet mit sechsgeschossiger Bebauung dürfen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht auf der festgesetzten Stellplatzfläche angeordnet werden können, nur in Garagen unter Erdgleiche untergebracht werden.
 2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 3. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 48

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

**Verordnung
über Gebührenfreiheit für die Bundesrepublik Deutschland
und die Länder**

Vom 17. September 1974

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gebüh-
rengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren sind be-
freit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Baden-
Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
und Schleswig-Holstein,
2. diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines
dieser Länder für Rechnung des Bundes oder eines dieser
Länder verwaltet werden.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1
Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuer-
legen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Son-
dervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110
Absatz 1 des Grundgesetzes und für gleichartige Einrichtun-
gen der Länder.

(4) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht ferner nicht
bei Amtshandlungen für folgende Behörden:

1. Bundesanstalt für Bodenforschung,
2. Physikalisch — Technische Bundesanstalt,
3. Bundesanstalt für Materialprüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Deutsches Hydrographisches Institut,
6. Bundesamt für Schiffsvermessung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. September 1974.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Niendorf 48**

Vom 17. September 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni
1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2
Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleit-
plänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114
Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung
vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 48 für den Geltungsbe-
reich Friedrich-Ebert-Straße — Bondenwald — Wieddüb —
Hubertusweg — Westgrenze der Flurstücke 3617 und 4735,
Südgrenze des Flurstücks 2129, über das Flurstück 2129, West-
und Nordwestgrenze des Flurstücks 2121 der Gemarkung
Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie
gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet mit sechsgeschossiger Bebauung
dürfen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht auf
der festgesetzten Stellplatzfläche angeordnet werden kön-
nen, nur in Garagen unter Erdgleiche untergebracht
werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis
der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen
Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche
Stielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen,
welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind un-
zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. September 1974.